



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0044/16/8.1.1.1

01. Februar 2017

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Änderung bzw. Aufhebung verschiedener Nebenbestimmungen
sowie Änderung der Ableitung der Abgase des Notstromaggregates 1**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	8
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	8
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	8
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	12
V.1 Sachverhalt.....	12
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI. Kostenentscheidung.....	17
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	19
Anhang II Zitierte Vorschriften	22

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 8.1.1.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, das RZR Herten durch die Änderung bzw. Aufhebung von Nebenbestimmungen sowie eine geänderte Ableitung der Abgase des Notstromaggregates 1 zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36), geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW) für Bauwerke
Hinweis: Der Umfang der baulichen Maßnahmen wird in den Bauvorlagen im Kapitel 5 der Antragsunterlagen dargestellt)

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 03.06.2016 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang II dieser Genehmigung).
2. Mit Schreiben vom 12.12.2016 erfolgte Rücknahme eines Antragsgegenstandes sowie Vorlage ergänzender Angaben zur Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Die Ergänzungsunterlagen sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Gegenstand des Antrags in seiner endgültigen Fassung ist die Aufhebung bzw. die Änderung bestimmter Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses² vom 14.12.1978 und des Genehmigungsbescheids³ vom 24.05.1995 in folgender Weise:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang II

² Aktenzeichen 23.9-2155/3/76

³ Aktenzeichen 55-62.042.00/93/0801.1

- Aufhebung der Nebenbestimmung III.3.27 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1978 und Neuregelung der Ableitung der Abgase des Notstromaggregates 1
Gemäß der vorgenannten Auflage sind die Abgase des Notstromaggregates 1 dem Abgaszug des bereits stillgelegten Hilfskessels⁴ zuzuführen, der sich innerhalb des Beton-Kaminmantels der Siedlungsmüll-Verbrennungslinien (SM-Linien) befindet.
Es wird beantragt, die gemeinsame Kaminröhre des Hilfskessels und des Notstromaggregates 1 aus dem Beton-Kaminmantel zu entfernen und außerhalb einen separaten Schornstein für das Notstromaggregat 1 zu errichten.
- Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.2.1.1.1 "Entsorgungs- und Verwertungsnachweise" des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheids⁵ vom 19.04.1996:
Die Regelungen dieser Nebenbestimmung entsprechen nicht den aktuellen, unmittelbar geltenden Vorgaben der Nachweisverordnung. Diese Nebenbestimmung soll daher antragsgemäß ersatzlos entfallen.
- Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.2.1.2 "Annahmekontrolle" des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19.04.1996 und Beantragung neuer Regelungen zur Annahmekontrolle:
Die in dieser Nebenbestimmung getroffenen Regelungen zur Annahmekontrolle entsprechen inhaltlich der Nr. 5.2.3 der TA Abfall, die zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund werden neue Regelungen für die Annahmekontrolle beantragt.
- Nebenbestimmung IV.5.3.6 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995:
Mit dieser Nebenbestimmung soll auf eine bestimmte Weise eine gleichmäßige Durchströmung der in jeder der SM-Linien 3 und 4 parallel angeordneten HOK-Adsorber sichergestellt werden. Zugunsten einer anderen betrieblichen Vorgehensweise, mit der zukünftig dieses Ziel erreicht werden soll, wird die Aufhebung dieser Nebenbestimmung beantragt.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten⁶ sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Verbrennungsanlagen bleiben unverändert.

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1 MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5 Mg/h

⁴ Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG vom 01.10.2010, Az.: A15.1-500.0176/10

⁵ Aktenzeichen 55-62.042.00/93/08.01.1

⁶ Die derzeit zur Verbrennung in der SM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 08.12.2016, Az.:500-53.0037/16/8.1.1.1 aufgeführt.

Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	113.072	m ³ _{Ntr.} /h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	113.060	m ³ _{Ntr.} /h
Abfalldurchsatz ⁷ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁸ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁹		5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ¹⁰		8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ¹¹ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4	Cl ¹²	< 4	Gew.%
	F	< 0,2	Gew.%
	S	< 3	Gew.%
	PCB	50	mg/kg
	PCP	< 100	mg/kg
	As	< 100	mg/kg
	Pb	< 1.000	mg/kg
	Cd	< 75	mg/kg
	Ni	< 500	mg/kg
	Tl	< 10	mg/kg
	Hg	< 10	mg/kg

⁷ Bei Auslegungsheizwert

⁸ Bei Auslegungsheizwert

⁹ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹⁰ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹¹ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹² § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27 Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276 m ³ _{Ntr.} /h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ¹³ und dem am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie	1 bis max. 6	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>		
• Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation ¹⁴ je Linie	max.	3 Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75 Mg/h
• Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen ¹⁵ in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2 Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>		
• Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie	max.	1 Mg/h
Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	1 Mg/h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056 Mg/a
<u>darin ist enthalten:</u>		
• Einsatz wässriger Abfälle in den Nach- brennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000 Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000 Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000 Mg/a
• Einsatz von Krankenhausabfällen	max.	3.000 Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹⁶	8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2	16.050	kJ/kg

¹³ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

¹⁴ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹⁵ Ausgenommen die Mengen aus dem mit Bescheid vom 10.07.2001 - Az.: 56-62.015.00/00/0801.1 - zugelassenen Einsatz von wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern der IM Linien

¹⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

Größte Gehalte an Schadstoffen¹⁷ in den
zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Cl	75.000	mg/kg
F	3.200	mg/kg
S	19.000	mg/kg
PCB ¹⁸	200	mg/kg
PCP	2.000	mg/kg
As	1.000	mg/kg
Hg	1.000	mg/kg
Cd	1.000	mg/kg
Tl	1.000	mg/kg
Pb	20.000	mg/kg
Cr	30.000	mg/kg
Cr (VI)	10.000	mg/kg
Co	20.000	mg/kg
Cu	30.000	mg/kg
Mn	20.000	mg/kg
Ni	20.000	mg/kg
V	10.000	mg/kg
Sn	20.000	mg/kg

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen¹⁹ und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage be-

¹⁷ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁸ PCB nach DIN 51527

¹⁹ Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich zum Beispiel der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (Monatsmittelwert von 8 mg/m³).

gonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.1.5 Die Inbetriebnahme der abschließend geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 - Keine neuen Festsetzungen -

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

III.3.1 Die Nebenbestimmung III.3.27 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1978 wird hiermit aufgehoben.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Die Nebenbestimmungen

- IV.3.2.1.1.1 "Entsorgungs- und Verwertungsnachweise" und
- IV.3.2.1.2 "Annahmekontrolle"

des Genehmigungsbescheides vom 24.05.1995, jeweils in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 19.04.1996 werden hiermit aufgehoben.

Hinweis: Die Annahmekontrolle wird mit der Nebenbestimmung III.5.2 neu geregelt.

III.5.2 Abfallannahme, Inputkontrolle und Zurückweisung von Abfällen

III.5.2.1 Kontrolle und Datenerfassung bei der Abfallannahme

Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- a) Kontrolle des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises und der Abfallbegleitscheine, soweit diese nach dem Abfallrecht bzw. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den darauf basierenden Verordnungen erforderlich sind und beim Abfalltransport mitgeführt werden müssen.
Bei Anlieferungen aus dem Ausland ist zu prüfen, ob eine gültige Notifizierung und das Begleitformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen vorliegen.
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
- c) Erfassung der Abfallart

- d) Erfassung des Abfallerzeugers
In den Fällen, in denen der Abfallbeförderer als Abfallerzeuger auftritt, ist das Einsammlungsgebiet zu erfassen
- e) Identitätskontrolle nach Maßgabe des Entsorgers
- f) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben aus der Abfalldeklaration im Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweis oder der sonstigen Deklaration des Abfalls
- g) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle und der Zuweisung zum Übergabeort.

Stimmt das Ergebnis der Annahmekontrolle nicht mit der Deklaration des Abfalls überein, kann der Abfall trotzdem übernommen werden, wenn er für den Einsatz in der Industriemüllverbrennungsanlage zugelassen und geeignet ist. Im Übrigen greifen die Regelungen zur Rückweisung von Abfällen (siehe III.5.2.6).

III.5.2.2 Kontrollen an den Entladestellen der IM-Anlage

Die Entladevorgänge sind durch das Betriebspersonal des RZR Herten mittels Sichtkontrollen zu überwachen.

Werden bei einer Sichtkontrolle während des Entladevorgangs Auffälligkeiten festgestellt, ist der Entladevorgang zu unterbrechen und auf Basis einer eingehenden Überprüfung des Abfalls über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

III.5.2.3 Identifikationsanalysen (Inputkontrollen)

Die Durchführung von Identifikationsanalysen ist für die Anlieferung von Abfällen und Ersatzbrennstoffen zu den Industriemüll-Verbrennungslinien obligatorisch. Ausgenommen sind nur reaktive Abfälle in Gebindeform bzw. in Tankcontainern für die Sonder- und Monochargenstation, die im Vorfeld durch Sicherheitsdatenblätter hinreichend genau beschrieben wurden.

Der Umfang der Identifikationsanalysen bzw. die Auswahl der Parameter hat nach Maßgabe des Entsorgers zu erfolgen.

Krankenhausspezifische Abfälle sind an der Entladestelle auf Radioaktivität zu prüfen.

Die Ergebnisse der Identifikationsanalyse sind auf dem Entladeschein IM zu dokumentieren.

Der Bezirksregierung Münster sind die Ergebnisse der Abfallanalysen auf Verlangen vorzulegen.

Ferner sind bei allen Abfällen bezüglich deren Einsetzbarkeit in der Feuerung folgende Kriterien zu beachten:

- Mischbarkeit im Industriemüllbunker und in den Annahme- bzw. Lagertanks,
- Verhalten in den Drehrohren bzw. in den Nachbrennkammern,

- Auswirkungen auf die Abgasreinigungseinrichtungen / Emissionen,
- Auswirkungen auf die bei der Verbrennung anfallenden Rückstände.

III.5.2.4 Anforderungen an das Untersuchungslabor und die Dokumentation bei der Durchführung von Identifikationsanalysen

Das mit der Durchführung der Identifikationsanalysen betraute Untersuchungslabor muss nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) zugelassen sein.

Die Ergebnisse der Analysen gefährlicher Abfälle sind im Register gemäß § 49 KrWG zu dokumentieren, die Ergebnisse der Analysen nicht gefährlicher Abfälle im elektronisch geführten Abfalleingangsbuch.

Die Analyseergebnisse sowie die Analyseverfahren sind im Entladeschein anzugeben.

III.5.2.5 Rückstellproben

Bei den Probenahmen für die Identifikationsanalysen sind Rückstellproben zu nehmen und nach der Verbrennung des Abfalls mindestens 3 Monate aufzubewahren.

III.5.2.6 Zurückweisung von Abfällen

Abfälle, die die Annahmekriterien der IM-Anlage nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Rückweisungen von gefährlichen Abfällen sind unter Angabe der Gründe im Register gemäß § 49 KrWG zu dokumentieren. Rückweisungen von nicht gefährlichen Abfällen sind im elektronisch geführten Abfalleingangsbuch zu dokumentieren.

Die Dokumentationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers,
- Nummer des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises sowie die Begleitscheinnummern, soweit diese zu führen sind,
- Ergebnisse der Annahme- bzw. Identitätskontrolle mit Angabe des Grundes der Annahmeverweigerung.

Über die Rückweisung gefährlicher Abfälle sind darüber hinaus der Abfallerzeuger, die für ihn zuständige Abfallbehörde sowie die Bezirksregierung Münster im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu unterrichten.

Werden Anlieferungen aus dem Ausland zurückgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

III.5.3 Betriebsanweisung

Das konkrete Vorgehen bei der Abfallannahme, den Inputkontrollen und der Zurückweisung von Abfällen ist in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung bedarf meiner Zustimmung und ist mir innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieses Genehmigungsbescheids zur Zustimmung vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.6.1 - Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Die Nebenbestimmung IV.5.3.6 des Genehmigungsbescheides vom 24.05.1995 (Aktenzeichen 55-62.042.00/93/0801.1) wird hiermit aufgehoben.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

- III.8.1 - Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die

Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

- IV.5 Da sich laut Antrag keine Änderungen der Anlage hinsichtlich des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes ergeben, werden aus brandschutztechnischer Sicht keine erforderlichen Anpassungen der bestehenden Anlage gefordert.

- IV.6 Die beantragten Modifikationen sind im Rahmen der nächsten Fortschreibung bzw. redaktionellen Anpassung des Sicherheitsberichtes nach Störfall-Verordnung für die Anlage zu berücksichtigen.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Auf Grundlage des Genehmigungsbescheids²⁰ vom 24.05.1995 bzw. des zugehörigen Widerspruchbescheids²¹ vom 19.04.1996 wurden die Errichtung und der Betrieb der SM-Linien 3 und 4 sowie einige Änderungen der IM-Anlage des RZR Herten genehmigt. Noch vor der Errichtung dieser Anlagen wurde mit dem Genehmigungsbescheid²² vom 14.08.2007 eine Anpassung an den Stand der Technik vorgenommen.

Im Rahmen der Abnahmerevision wurden die Nebenbestimmungen der o.g. Bescheide auf Beachtung und Einhaltung sowie auf rechtliche Aktualität geprüft. Dabei wurde bei einigen Nebenbestimmungen ein Aktualisierungsbedarf festgestellt, dem

²⁰ Aktenzeichen 55-62.042.00/93/0801.1

²¹ Aktenzeichen 55-62.042.00/93/0801.1

²² Aktenzeichen 55-62.140.00/06/0801.1

mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG Rechnung getragen wird (nähere Angaben zum Antragsumfang siehe unter II.).

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 03.06.2016 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Änderung bzw. Aufhebung verschiedener Nebenbestimmungen sowie zur Errichtung und zum Betrieb eines neuen Schornsteins für das Notstromaggregat 1 beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 12.12.2016 ergänzt. Ferner wurde mit diesem Schreiben der Antragsgegenstand "Entfall der Nebenbestimmung IV.2.1.2 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995: Festlegung von Betriebswerten" zurückgezogen. Durch diese Antragsergänzung bzw. -änderung wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz der Bezirksregierung Münster)
- Dezernat 53.9 (Störfallrecht der Bezirksregierung Münster)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Münster).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.01.2017 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ – Ausgabe Recklinghausen, im Amtsblatt Nr. 1 vom 06.01.2017 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung²³ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens²⁴ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben, da mit diesem Vorhaben eine bis zu diesem Zeitpunkt unbebaute Fläche des Betriebsgeländes überbaut wird. Gemäß Kapitel 1.3 des AZB werden bei neuen Bauvorhaben die Erkenntnisse zum Untergrund am Anlagenstandort im AZB ergänzt. Vor diesem Hintergrund wurden bereits vor Errichtung des Zwischenlagers Rammkernsondierungen analog der Vorgehensweise bei der Erstellung des AZB abgeteuft und entsprechend analysiert. Die Ergebnisse mündeten in eine Fortschreibung des AZB. Diese aktuelle Fortschreibung - Stand 07.11.2016 - wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt.

Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

²³ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

²⁴ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen und Lärm

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

bleiben unverändert.

Für das Notstromaggregat 1 wird ein neuer Schornstein beantragt, der die Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft erfüllt.

Die weiteren Antragsgegenstände haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das Emissionsverhalten des RZR Herten.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die beantragten Maßnahmen keine relevante Änderung des Emissionsverhaltens des RZR Herten ergeben wird.

Abfalleinsatz

Wie bereits dargelegt, erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazitäten des RZR Herten und keine Änderung des genehmigten Abfallpositivkatalogs.

Mit den Nebenbestimmungen III.5.1 bis III.5.2.6 erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden aktuellen rechtlichen Vorgaben.

Abfallerzeugung

Da keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen und auch keine Änderung der zugelassenen Abfallarten erfolgt, sind Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle in jeder Hinsicht auszuschließen. Neue Regelungen zu diesem Themenkreis waren somit nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anfallendes Abwasser

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder auf die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Anlage bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Ein Einsatz von neuen, bisher im Betriebsbereich nicht eingesetzten Medien erfolgt durch das beantragte Vorhaben nicht.

Arbeitsschutz

Mit der Nebenbestimmung III.7.1 wird die Nebenbestimmung IV.5.3.6 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchströmung der in den SM-Linien parallel angeordneten HOK-Adsorber aufgehoben. In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass eine gleichmäßige Durchströmung der HOK-Adsorber und deren ausreichende betriebliche Kontrolle auf andere Weise sichergestellt werden.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage verbunden. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 35.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a bis zu 500.000,00 €
 $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$
 $500 + 0,005 \times (35.000 - 50.000)$
(jedoch mindestens 500,00 €) 500,00 €

Für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene baurechtliche Genehmigung ergibt sich keine höhere Gebühr.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigegeführten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	83,00 €
2.2 Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	715,43 €
2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	278,56 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **1.876,99 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/16/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.6 Bergehalden
 - 2.6.2.7 Wald
 - 2.6.2.8 Freiflächen / sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten

- 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5.2 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.5.4 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
 - 2.6.5.5 Stadtgebiet Gelsenkirchen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
 - 2.6.8.1 Topographische Karte
 - 2.6.8.2 Gewässer
 - 2.6.8.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.8.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.8.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.8.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten

- 3. Kartenwerk**
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Lageplan RZR

- 4. Beschreibung der Änderungen**
 - 4.1 Nebenbestimmung IV.2.1.2: Festlegung von Betriebswerten
 - 4.2 Nebenbestimmung IV.3.2.1.1.1: Entsorgungs- und Verwertungsnachweise
 - 4.3 Nebenbestimmung IV.3.2.1.2: Annahmekontrolle
 - 4.4 Nebenbestimmung IV.5.3.6: Dampfkesselanlagen
 - 4.5 Nebenbestimmung III.3.27: Kaminröhre

4.5.1 Systemskizze Verlauf Abgasröhre

5. Bauvorlagen

5.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 W BauPrüfVO)

5.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 W BauPrüfVO)

5.3 Anmerkungen zum Bauantrag

5.3.1 Allgemeine Angaben

5.4 Nachweis der Vorlageberechtigung

5.5 Kartenwerk

5.5.1 Auszug Katasterplan (M 1 : 1.500)

5.5.2 Lageplan (M 1 : 500)

5.5.3 Systemskizze Verlauf Abgasröhre

5.6 Bautechnische Nachweise

5.6.1 Statische Berechnung

6. Darstellung der Auswirkungen

7. Formulare 2-8.5 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/16/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47, 66)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106, 3145)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)